

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 121

ausgegeben am 22. August 1996

Verfassungsgesetz

vom 20. Juni 1996

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 37, wird wie folgt abgeändert:

Art. 67 Abs. 2

2) Die Art und der Umfang der Kundmachung von Gesetzen, Finanzbeschlüssen, Staatsverträgen, Verordnungen, Beschlüssen internationaler Organisationen und der aufgrund von Staatsverträgen anwendbaren Rechtsvorschriften werden im Wege der Gesetzgebung geregelt. Für die im Fürstentum Liechtenstein aufgrund von Staatsverträgen anwendbaren Rechtsvorschriften kann eine Kundmachung in vereinfachter Form, wie insbesondere eine Verweispublikation auf ausländische Rechtssammlungen, eingerichtet werden.

II.

Das Verfassungsgesetz vom 17. April 1985 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1985 Nr. 37, wird aufgehoben.

III.

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef